

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 8 (1913)
Heft: 9

Artikel: Arbeiterinnenschutz
Autor: Botteler, Elise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterinnenschutz.

(Entnommen aus dem Berichte der Zürcher Gewerbe-Inspektorin Elise Votteler, Turnegg, Zürich.)

I. Allgemeines.

Im Berichtsjahre 1912 waren im ganzen Kanton dem Arbeiterinnenschutzgesetz 1204 Betriebe unterstellt. Diese verteilen sich auf 14 Industriegruppen, welche 2755 weibliche Personen beschäftigen. Sieben sind 1451 Arbeiterinnen und 1304 Lehrtöchter. Die Bezirke Zürich und Winterthur sind dabei durch die beiden Städte am stärksten vertreten. In sämtlichen Bezirken sind die Betriebe von den beiden Industriegruppen: Bekleidung und Ausrüstung, Wäscherei und Glättereie beherrscht.

Die nachstehenden Industriegruppen bergen folgende Geschäftszweige:

Bekleidungs- und Ausrüstungs-Industrie: Damen-, Herren-, Knaben- und Gilet-schneidereien, Damen-, Herren- und Kinderkonfektion, Weißnähereien auf Damen-, Herren- und Kinderwäschekonfektion, Kostümgeschäfte, Kleiderreparatur- und Reinigungsanstalten, Modegeschäfte, Gut- und Mähmacherei, Korsett-, Handschuh-, Krawatten-, Schirmfabrikation, Damenfrisiergeschäfte und Postfachfabrikation.

Lebens- und Genußmittel: Abwägereien, hygienische Zuckeremballageunternehmung, Hüppen-, Waffeln-, Biskuit-, Lederli-, Zigarettenfabrikation.

Blumenbindereien: Binden von Schnitt- nebst Fabrikation künstlicher Blumen.

Bearbeitung von Leder und Häuten: Kürschnereien, Schuhmachereien, Schäftennähereien.

Graphisches Gewerbe: Buchdruckereien, Artistisches Institut, Linieranstalt.

Bearbeitung von Papier und Karton: Kartonagefabriken, Buchbindereien, Präge- und Vergoldungsanstalt, Briefmarkenexport (Waschen und Sortieren gebrauchter Briefmarken).

Bearbeitung von Metallen: Flaschenverschluß-, Glühkörper-, Nagelfabrikation, Polier- und Schleifanstalt.

Chemische Industrie: Glasäherei, Fabrikation hygienischer Artikel.

Seidenindustrie: Präbelei, Flottereie, Winderei, Zettlereie, Weberei, Appretur, Musterschneiderei.

Uebrige Textilindustrie: Baumwoll- und Wollspinnereien, Geschirrflickerei, Maschinenstrickerei, Teppich-, Mechanische Scheuertuchweberei, Mechanische Seilkloppelei, Putzlüchternäherei, Stickerimanufakturen, Mustereien, Chemische Wäscherei und Färberei, Gummiwaren-, Schreibmaschinenfarbbandfabrikation.

Kunstgewerbe: Dessinateurs- und Handarbeitenateliers.

In diesen Geschäftszweigen finden sich nur bei einer ganz verschwindenden Anzahl Kraftbetriebe. Dieselben sind nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz un-

terstellt, weil zur Unterstellung nicht die nötige Anzahl Personen beschäftigt wird.

Sinsichtlich einzelner Geschäftszweige ist folgendes zu bemerken:

Im Zunehmen begriffen ist jene Art Herrenkonfektionsgeschäfte, in denen von Heimarbeitern in ihrer Wohnung wieder fremde Personen beschäftigt werden. Diese Heimarbeits-Betriebsinhaber sind zumeist Italiener und Israeliten und die dort beschäftigten Personen — männliche und weibliche, gewöhnlich in ein und demselben Atelier — gehören meistens der nämlichen Nationalität an.

Auffällig ist das Vorhandensein von nur 9 Blumengeschäften in den Städten Zürich und Winterthur. Das Arbeiterinnenschutzgesetz wird eben von den Blumengeschäften, zufolge der Eigenart des Betriebes, als Hemmschuh betrachtet und daher suchten sie sich von dem Gesetz los zu machen, durch Anstellung männlicher, statt weiblicher Personen. Der Eigenart dieser Betriebe wurde zwar weitgehendste Rechnung getragen, indem den Blumengeschäften der Stadt Zürich bis abends 10 Uhr Ueberzeitarbeit gestattet ist, in Anwendung von § 15 des Gesetzes.

Im Industriezweig Metallbearbeitung sind 8 Personen, in der Seiden- und übrigen Textilindustrie zirka 120 Personen beschäftigt.

Ueber den Geschäftsgang wird im allgemeinen geklagt. Vorab in den Damenschneidereien, Wäschereien und Glättereien. Ueberhandnehmen der Konfektion, die heute ungleich besser arbeite als früher und die sich immer mehr vervollkomme, die in ihren Ansprüchen immer weiter gehende Mode, ohne entsprechende Zahlung der Leistungen, erschwere die Rentabilität der Damenschneidereien. Die Wäschereien und Glättereien betrachten Teuerung der Materialien (Seifen und Stärke), hohe Mietzinse für die Betriebslokalitäten, hohe Arbeitslöhne, Teuerung der Lebensmittelpreise und endlich immer mehr überhandnehmende Konkurrenz jener Berufsgenossinnen, welche ohne fremde Arbeitskräfte in ihrer Wohnung zu billigeren Preisen arbeiten können, als Ursache zurückgehenden Verdienstes.

Im Widerspruch mit § 4 des Gesetzes, welches die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren untersagt, gibt es einige ganz wenige Betriebe, meistens Modegeschäfte, in denen schulpflichtige Kinder in der schulfreien Zeit, nach Schulschluß und in den Ferien, Ausgänge besorgen. Auf diese Postkinder finden die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich Arbeitszeit ebenfalls Anwendung.

Die verheiratete Frau ist in den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Betrieben in ganz geringer Zahl vorhanden. Gleichwohl ist bemerkenswert, daß im Berichtsjahr 1912 keiner einzigen Wöchnerin begegnet wurde. Da kann man sich der Auffassung des eidgenössischen Fabrikinspektors im I. Kreis nicht erwehren, welcher dafür hält, daß Wöchnerinnen wohl nicht selten nach der Entbindung den Arbeitsplatz wechseln, um aus ökonomischen Gründen der gesetzlich vorgeschriebenen Karenzzeit zu entgehen.